Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – ein Gesetz durch die systemische Brille betrachtet

Birgit Averbeck, Köln

Die Intention des Gesetzgebers, einen rechtlichen Rahmen für eine Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland zu schaffen, die neben einer inklusiven Weiterentwicklung die Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern stärkt, Grundlagen für bedarfsgerechte – auch niederschwellige – Hilfen schärft und Eckpfeiler für systemübergreifende Kooperationen auf der Helfer/-innenebene setzt, ist mit der Verabschiedung des KJSG¹ grundsätzlich auf einen guten Weg gebracht worden. Gleichwohl können die rechtlichen Vorgaben auch Wechsel- und Nebenwirkungen zeigen, die dem formulierten Leitbild der Bundesregierung zum KJSG, junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie stets als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen, deutlich entgegenstehen.

In der Jugendhilfe, die jetzt mit dem KJSG reformiert wurde, geht es um die staatlich organisierte und finanzierte Begleitung von Bildungs- und Veränderungsprozessen im Leben junger Menschen und ihrer Familien. Im Kontext der Hilfen zur Erziehung reicht in der Regel das, was in der Familie ist, nicht für das, was aus Sicht der Gesellschaft, aus Sicht von (Bildungs-)Institutionen oder auch aus Sicht der Familienmitglieder sein sollte, um ein gesundes Aufwachsen junger Menschen zu ermöglichen. Eintrittskarten für ambulante und stationäre Hilfen des Jugendamtes sind in der Regel von Fachkräften dokumentierte individuelle familiäre Defizite oder, um es provokanter zu formulieren, eine Aktenkundigkeit all dessen, was im Leben eines jungen Menschen und seiner Familie nicht funktioniert.

Schaut man durch die systemische Brille auf die Voraussetzungen gelingender Veränderung in größeren Systemen, zu denen Familien gehören, dann geht es zunächst darum, anzuerkennen, dass wir als Fachkräfte die Menschen und ihr Verhalten nicht verändern können. Komplexe Systeme, zu denen Familien gehören, sind durch Hilfen nicht direktiv instruier- und steuerbar, sie können sich nur aus sich selbst heraus verändern. Ob und wie das geschieht, hängt von unterschiedlichen intrapsychischen und kontextuellen Faktoren der einzelnen Familienmitglieder ab. Akteurinnen und Akteure der Helferebenen sind dabei grundsätzlich Teil des Kontextes und somit des Lösungs- und des Problemsystems und nicht nur neutrale Beobachter/-innen familiärer Dynamiken. Kurz gefasst: Die intrinsische Motivation, etwas zu verändern, ist »eine Tür, die nur von innen aufgeht«, und die Jugendhilfe ist dann wirksam, wenn es Fachkräften gelingt, so anzuklopfen, dass diese Tür geöffnet wird.

TPJ 36 27

Positive Weiterentwicklungen

In das KJSG sind viele gute Aspekte aufgenommen worden, die eine Stärkung von Familienmitgliedern fördern können. Themenbereiche, in denen das Leitbild des KJSG als Haltung in den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt und die Beteiligung als eine wichtige Grundlage gelingender Hilfe definiert wird, sind unter anderem:

- die Verankerung der Organisation von Selbstvertretungen von Kindern, Jugendlichen, Eltern oder Pflegeeltern (§ 4a SGB VIII-E),
- der verbindliche und uneingeschränkte Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 SGB VIII-E),
- die Einführung von unabhängigen Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-E),
- die niederschwellige Möglichkeit der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen zur Betreuung und Versorgung des Kindes ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt für Familien in Notsituationen (§ 20 SGB VIII-E),
- der Einbezug von Geschwisterkindern in die Hilfeplanung,
- die gemeinsamen Unterbringungen von Mutter-Vater-Kind in § 19 SGB VIII,
- der Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung nach Unterbringung eines Kindes sowie
- die verbindliche Implementierung einer inklusiven Jugendhilfe, die Kinder unabhängig von ihren Beeinträchtigungen in erster Linie als Kinder achtet.

Kritische Aspekte, mögliche Wechselwirkungen und Haltung

Gerade wenn es um die Gestaltung von Hilfen für Familien in schwierigen Lebenssituationen geht, müssen im Rahmen eines ganzheitlichen Fallverstehens neben der Beachtung des individuellen Leids der Kinder ihre Einbettung in die Familie mit ihren Bindungen und Loyalitäten betrachtet und die Ressourcen und Entwicklungspotenziale des Gesamtsystems wahrgenommen und einbezogen werden. In das KJSG sind jetzt rechtliche Vorgaben mit aufgenommen worden, die Fachkräfte zu einer Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung gegenüber einer Subjekt- versus Objektstellung von Betroffenen sowie einer Hilfe- versus Interventionsorientierung von Maßnahmen herausfordern. Es wird für die Betroffenen einen Unterschied machen, in welcher Haltung Fachkräfte ihnen begegnen und die Rechtsnormen leben. Dies betrifft die gesetzlichen Neuregelungen im Kinderschutz, bei Fremdunterbringungen von Kindern in Pflegefamilien, der Hilfeplanung und der systemübergreifenden Kooperation. In diesem Artikel kann ich nur auf einige dieser Themen näher eingehen.

Kinderschutz muss in den Familien ankommen

Es entsteht der Eindruck, dass mit der Einführung des KJSG auch eine Art »Klimawandel« in den Kinderschutz einzieht. Kinder dürfen möglichst nicht zu Schaden kommen und durch Gewalt oder Vernachlässigung sterben, darin sind sich alle Helfer/-innensysteme einig. Gesetzlich vorgegebene, linear-kausal ableitbare und fachlich eng gefasste Handlungsschritte, die ausschließlich auf der Kontrolle elterlichen Verhaltens basieren,

wie sie in Referentenentwürfen im SGB-VIII-Reformprozess vorgesehen waren, bedienen dabei die gesellschaftlichen Forderungen nach frühzeitiger Identifizierung problembelasteter Familien, deren Kontrolle durch die staatliche Gemeinschaft und nach einem schnellen intervenierenden Eingreifen des Jugendamtes. Dabei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass eine kongruente Beziehung, die auf Vertrauen, Transparenz, »wachsamer Fürsorge« und einem ehrlichen Dialog zwischen Eltern, Kindern und professionellen Akteurinnen und Akteuren basiert, die Grundlage für die Annahme von Hilfe und eine nachhaltige Veränderung der familiären Situation darstellt.

Auch wenn einige der politisch gewollten, engführenden Änderungen im § 8a und § 4 KKG, unter anderem durch kollektive Interventionen von Fachverbänden², abgewendet werden konnten, scheint ein Paradigmenwechsel in die Jugendhilfe einzuziehen, der die Aufgabe von Jugendämtern zunehmend auf das Wächteramt reduziert, wobei diese sich mehr und mehr von staatlichen Hilfeinstitutionen hin zu ordnungsrechtlichen Fachbehörden entwickeln. Dabei wird verkannt, dass der Kinderschutz ein hochkomplexes, individuelles Geschehen darstellt und eine Inobhutnahme von Kindern nicht automatisch das »gute Ende« eines Kinderschutzfalles ist! Es ist immer nur ein neues Kapitel in der Kooperation des Jugendamtes mit der Familie.

Hinzu kommt die oft skandalisierende öffentliche Berichterstattung über die Arbeit von Jugendämtern, wobei das Tätigwerden des Jugendamtes oft gleichgesetzt wird mit der Trennung des Kindes von der Familie.

Eltern in schwierigen Lebenssituationen werden durch eine solche Öffentlichkeit (vgl. Tsokos/Guddat 2015 sowie Hummel) sicher nicht motiviert, proaktiv Hilfe in einem Jugendamt zu suchen, sondern eher versuchen, Überforderungen und Gewalt zu verbergen und aus Angst vor einer Wegnahme der Kinder in den Widerstand Helfer/-innen gegenüber gehen. Auch Kinder werden gute Gründe finden, sich in ihrer Not eher nicht an eine Fachkraft ihres Vertrauens zu wenden, wenn sie befürchten müssen, dass sie dann gegen ihren Willen von ihren Eltern getrennt und in einer Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht werden.

Kinderschutzmaßnahmen haben dann eine Chance, bei Familien anzukommen, wenn die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. In einer gemeinsamen Stellungnahme zu dem Entwurf des KJSG vom 20.11.2020³ haben acht Fachgesellschaften, darunter die Jugendhilfefachverbände und die DGSF, die Grundlagen für eine gelingende Kinderschutzarbeit dargestellt.

Meldung und Gefährdungseinschätzung

Berufsgeheimnisträger/-innen, die dem Jugendamt Daten übermittelt haben, sollen nach fachlichem Ermessen in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden (§ 8a Abs. 3). Vollkommen unklar ist, was genau mit »Beteiligung« von Berufsgeheimnisträger/-innen an der Gefährdungseinschätzung gemeint ist und

TPJ 36 29

wie eine Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern dabei aussehen soll. Es stellen sich Fragen danach, wie Familien zukünftig davon erfahren, dass und mit wem Gefährdungseinschätzungen stattfinden und wie sie konkret beteiligt werden, wenn sie zwar von der Gefährdungseinschätzung mehrerer Fachkräfte wissen, weil die Lehrkraft oder die Kinderärztin Transparenz lebt und mitteilt, dass sie das Jugendamt informieren wird, aber die Betroffenen bei den Gesprächen dann nicht dabei sind.

Eine Beteiligung von Eltern im Kinderschutz durch Fachkräfte bedeutet nicht, Verhalten zu billigen und nicht zu handeln. Es bedeutet vielmehr, jederzeit aufmerksam hinzuschauen, was geschieht, und in einer authentischen Haltung des Respekts, des Verstehen-Wollens von Verhalten und auf Augenhöhe im Gespräch zu bleiben und transparent zu kommunizieren, was zu tun ist. Aufgrund des Schutzauftrags sind Maßnahmen auch gegen den Willen der Eltern notwendig. Der Prozess und die Vorgehensweise sind aber entscheidend dafür, damit die Gefährdungseinschätzung nicht selbst zu Misstrauen führt und damit zu einem wesentlichen Teil eines Teufelskreises zwischen Familie und Helfer/-innensystemen wird.

Rückmeldeverpflichtung

In § 4 Absatz 4 KKG-neu ist eine Rückmeldepflicht seitens des Jugendamtes an Informanten aus dem Kreis der Berufsgeheimnisträger/-innen vorgegeben. Der Wunsch nach einer Rückmeldung ist vonseiten der Meldeperson nachvollziehbar, sie kann jedoch einen doppelten Preis fordern, der bewusst sein muss.

Im Rahmen der Evaluation des BKiSchG wurde festgestellt, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung nicht nur für den Einzelfall, sondern für die Kooperationsbeziehung generell förderlich ist.⁴ Die jetzt geltende Regelung wertet damit die Kooperationsbeziehung zwischen dem Jugendamt und den Informanten stärker als das Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Eltern, was die Betroffenen spüren werden.

Hinzu kommt eine Herausforderung: Schätzt das Jugendamt die gemeldeten Anhaltspunkte zwar als Hilfebedarf, nicht aber als eine Kindeswohlgefährdung ein und geht einen anderen Weg, als die Meldeperson ihn für richtig erachtet, wird es schwierig. In diesen Fällen wird vonseiten der Meldenden eine Erklärung gefordert werden. Wird diese gegeben, ist das datenschutzrechtlich problematisch, wird sie nicht gegeben, ist eine schwierige Dynamik auf der Helfer/-innenebene vorhersehbar, bei der es um Deutungshoheiten um »richtige« und »falsche« Einschätzungen, Hilfen und Interventionen geht. Werden solche Dynamiken nicht durch ein funktionierendes Konfliktmanagement konstruktiv aufgearbeitet, haben sie nachhaltige negative Auswirkungen auf die Qualität der Netzwerkarbeit vor Ort.

Kooperation von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe

Familien in schwierigen Lebenssituationen brauchen häufig Hilfen sowohl aus dem Gesundheitswesen als auch aus der Jugendhilfe (und weiteren Systemen), um die komplexen Problemlagen individuell zu lösen. Ob und wie systemübergreifende Kooperationen aber tatsächlich wirken, hängt von verbindlichen gesetzlichen Strukturen der Zusammenarbeit und von der Haltung der Fachkräfte vor Ort ab. Sie ist in der Regel dann hilfreich, wenn

- es das gemeinsame Ziel gibt, Kindern im Kontext ihrer Familien ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen,
- Jugendhilfe-Fachkräfte und Mediziner/-innen sich auf Augenhöhe begegnen,
- die Jugendhilfe ein eigenes Profil hat und jedes System bei seiner spezifischen Kompetenz bleibt,
- die Betroffenen nicht als Objekte staatlicher und medizinischer Fürsorge betrachtet, sondern beteiligt werden,
- regelmäßig kritische Selbstreflexionen des Miteinanderagierens stattfinden.

Problematisch wird die Kooperation, wenn die Systeme hierarchisch agieren, die Jugendhilfe ihren eigenen Auftrag verlässt und zu einem Hilfsmittel degradiert wird, um die spezifischen Ziele eines anderen Systems, wie beispielsweise der Kinder- und Jugendpsychiatrie, zu erreichen (vgl. Otto/Ziegler 2020).

Zu begrüßen sind die Veränderungen in § 73c SGB V, in dem eine grundlegende Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen der Zusammenarbeit zwischen Vertragsärztinnen –und ärzten und Jugendämtern festgelegt wird und die Zusammenarbeit im Kontext der Gefährdungseinschätzung für diese Berufsgruppe jetzt auch finanziert wird. Allerdings ist es problematisch, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung als Schwelle für eine Finanzierung der Kooperationsleistung einzuführen. Durch diese Regelung besteht im Alltag die Gefahr, den Begriff der Kindeswohlgefährdung zu einer Realität zu konstruieren, um Kooperationsleistungen abrechnen zu können.

Zudem ist es schwierig, wenn in § 4 KKG Absatz 3 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte eingeführt werden, die dazu auffordern, bei einer wahrgenommenen dringenden Gefahr unverzüglich das Jugendamt zu informieren, ohne vorab über die Gefährdung mit den betroffenen Menschen zu sprechen und ihnen Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen. Diese Vorgaben konterkarieren einheitliche Verfahrensregelungen für alle Akteurinnen und Akteure in Netzwerken zum Kinderschutz als einer gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft und stellen eine Abkehr von einer Hilfeorientierung gerade den Familien gegenüber dar, die sie am meisten brauchen.

Eine Mutter in einer akuten Trennungssituation, die aufgrund einer Überforderung ihren dreijährigen Sohn geschlagen hat und dies mit Scham dem Kinderarzt berichtet, zudem davon spricht, dass sie überschuldet ist und die Miete nicht mehr zahlen kann, wird für sich Gründe finden, den Arzt zu wechseln und zu schweigen, wenn der Arzt

TPJ 36 31

ihr nicht von seiner Information des Jugendamtes berichtet, aber einen Tag nach dem Gespräch Sozialarbeiter/-innen des ASD ohne Ankündigung an ihrer Tür klingeln.

Neue Regelungen zur Elternarbeit nach Fremdunterbringung

Die jetzt in § 37 Absatz 1 verbindlich vorgegebene Arbeit mit Eltern nach einer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Einrichtungen ist richtig und wichtig, um eine Rückkehrperspektive (oder auch eine andere Lebensperspektive) für Kinder gemeinsam mit den Betroffenen zu erarbeiten.

Die Qualität der Hilfen hat dabei wahrscheinlich deutlichen Einfluss auf die Wirksamkeit. Damit die ambulanten Hilfen nach der Unterbringung von Kindern für Eltern tatsächlich Chancen für eine Weiterentwicklung bieten, müssen sie sich von den ambulanten Hilfen unterscheiden, die vor der Unterbringung eingesetzt wurden. Die Befürchtung ist aber, dass in der Praxis nur einfache »Beratungen« angeboten werden oder die Hilfe verlängert wird, die vor der Unterbringung in der Familie installiert (und oft gerade nicht hilfreich) war, oder aber Hilfen, die in erster Linie kostengünstig sind.

Ein echtes Dilemma ist an dieser Stelle, dass es seit über 25 Jahren keine umfangreichen wissenschaftlichen Studien zur Wirksamkeit ambulanter Hilfen mehr gibt. So stellt Marie-Luise Conen die berechtigte Frage, wie denn nachgewiesen wird, dass es an der Familie beziehungsweise an den Eltern lag, wenn die Maßnahme nicht zum erhofften Erfolg führte (vgl. Conen 2020). Es müssen dringend Studien zum Einfluss von kontextuellen Bedingungen und Qualifizierungen von Fachkräften auf den Erfolg ambulanter Hilfen durchgeführt werden.

Ein Blick nach vorn

Aus systemischer Sicht ist es bedeutsam, dass es bei der Gestaltung der Hilfen zur Erziehung und der Maßnahmen zum Kinderschutz mit den rechtlichen Neuerungen im KJSG darum gehen muss, den betroffenen Menschen Möglichkeitsräume für Veränderung – und damit Hoffnung auf eine bessere Zukunft – zu eröffnen.

Das kann gelingen, wenn Loyalitäten, Bindungen und Beziehungen von Kindern und Jugendlichen zu ihren Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen anerkannt werden und Fachkräfte achtsam, ressourcen- und lösungsorientiertes Agieren und Partizipation in ihrer Haltung leben und nicht nur als Methode anwenden. Es geht bei einem ganzheitlichen Fallverstehen auch um das Aushalten von Ambivalenzen und das Schützen von Kindern ohne die Reduktion von Eltern auf ihr schädigendes Verhalten. Und es geht um das konstruktive Lösen von Konflikten, das Suchen und Finden von Zielen und Wegen mit und nicht für Kinder und Eltern (vgl. DGSF 2020).

Die Herausforderung wird sein, in der Umsetzung der Vorgaben des KJSG einerseits Strukturen aufzubauen, die Fachkräften Freiräume für individuelle Passungen von Hil-

fen sozialgesetzbuchübergreifend ermöglichen, und andererseits Fachkräfte zu qualifizieren, auch in schwierigen Lebenssituationen mit Eltern und Kindern/Jugendlichen, die sich Helfer/-innen gegenüber widerständig zeigen, in einem konstruktiven Kontakt zu bleiben.

Rechtliche Stellschrauben für eine Kinder- und Jugendhilfe, die junge Menschen schützt und ihnen ein gutes Aufwachsen ermöglicht, bietet das neue KJSG. Diese rechtlichen Schrauben können an einigen Stellen, aber auch in die andere Richtung gedreht werden und Familien demotivieren, sich Hilfen gegenüber zu öffnen. Wird mit öffentlichen Hilfen gedroht, werden sie wenig »hilfreich« sein können.

In welche Richtung die rechtlichen Vorgaben zukünftig umgesetzt werden, hängt vor Ort von kontextuellen Bedingungen wie einer fachlich angemessenen personellen und finanziellen Ausstattung und kompetenten Leitungsstrukturen ab, aber auch die Haltung der Fachkräfte den betroffenen Familien gegenüber wird Einfluss nehmen. Ich möchte Sie einladen, sich hin und wieder folgende Fragen zu stellen:

- Woran merken Kinder und Jugendliche ganz konkret, dass ich sie an meiner Gefährdungseinschätzung beteilige?
- Woran merken es die Eltern?
- Woran merken meine Kooperationspartner/-innen, dass ich »auf Augenhöhe« kooperiere?
- Was kann ich tun, wenn ich Widerstand bei Betroffenen spüre?
- Was brauchen Kinder und Jugendliche dann von mir?
- Und was brauchen ihre Eltern und nahen Bezugspersonen?

Literatur

Conen, M.-L. (2020): Positionierung zum KJSG-E: Abschied von einer elternbezogenen Jugendhilfe? Zukünftige Jugendhilfe = nur noch Kinderschutz? Berlin

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf des KJSG vom 05.10.2020

Hummel, K. (2021): Kindesmisshandlung im Lockdown: Ich hab ganz doll geweint, aber Mama hat immer weitergemacht, FAZ-Net: Zitat von Zitelmann, M.: https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/corona-und-gewalt-gegen-kinder-meist-sind-die-eltern-die-taeter-17395947.html?GEPC=s2&tfbclid=lwAR1hkQ-5fmhQq3suyNRXUEq4_VmhZq8SuxBnp5FhZGo2SfrRoZrN38DS1bw

Otto, H.-U. / Ziegler, H. (2020): Kooperationsdiskurse in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Liel, K. / Rademaker, A., Gesundheitsförderung und Prävention – Quo vadis Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim: Beltz Juventa

Tsokos, M. / Guddat, S. (2015): Deutschland misshandelt seine Kinder. München: Knaur

Birgit Averbeck
Fachreferentin für Jugendhilfe-/politik
Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und
Familientherapie
Jakordenstraße 23
50668 Köln
averbeck@dgsf.org



- 1 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Drucksache 19/26107
- 2 Stellungnahme zum Bundesratsbeschluss vom 12.2.2021, Drucksache 5/1/21, Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates: https://www.dgsf.org/themen/stellungnahmen-1/verbaendestellungnahme-zum-bundesratsbeschluss-vom-12-februar-2021
- 3 https://igfh.de/kinderschutz-bei-den-jungen-menschen-ansetzt-bei-familien-ankommt
- 4 RegE BT-Drs. 19/26107, 42, 131